

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.756.854

Wien, am 19. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Oktober 2023 unter der Nr. **16650/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Warum befinden sich ‚Staatsgeheimnisse‘ in den Emails des BKA?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass zum in der Anfrage verwendeten Begriff der „Staatsgeheimnisse“ folgendes klarzustellen ist:

Der Begriff der „Staatsgeheimnisse“ stammt aus dem Strafrecht (insbesondere §255 StGB). Staatsgeheimnisse werden geschützt, um die „Gefahr eines schweren Nachteils für die Landesverteidigung der Republik Österreich oder für die Beziehungen der Republik Österreich zu einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung hintanzuhalten“. Per gesetzlicher Definition unterscheiden sich diese maßgeblich von klassifizierten Informationen. Die von der WKStA sichergestellten Daten stammen jedoch aus Systemen, die für die Klassifizierungsstufe EINGESCHRÄNKTE gemäß Informationssicherheitsverordnung genutzt werden können. Für Daten höherer Klassifizierungsstufen sind die angesprochenen Speichermedien grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 1, 2, 5, 7 und 8:

1. Wie viele der von der WKStA sichergestellten Daten wurden vom BKA als Daten, deren Offenlegung einer der in § 112 a Abs. 1 StPO genannten Gründe entgegenstehen würde, bezeichnet?
 - a. Welche Gründe wurden jeweils und nach welcher Ziffer des § 112a Abs 1 StPO angeführt?
2. War für die jeweiligen Bediensteten, deren Unterlagen sichergestellt wurden, der Zugang zu diesen Informationen für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich (§ 3 Abs 1 Z1 lit a Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG))?
5. Waren für die sonstigen Personen, deren Unterlagen sichergestellt wurden, der Zugang zu klassifizierten Informationen für die Ausübung einer im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeit erforderlich (§ 3 Abs 1 Z2 lit a InfoSiG)?
 - a. Lagen hierzu auch die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 Z 1 lit b und c vor (§3 Abs 1 Z2 lit b InfoSiG) und der vorgesehene Schutzstandard vor (§3 Abs 1 Z2 lit c InfoSiG)?
7. Befinden sich in den von der Sicherstellungsanordnung umfassten Daten der Mitarbeiter:innen des Bundeskanzleramtes, die zwischen 19. Dezember 2017 und 6. Oktober 2021 etwa im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit bzw. in der Stabsstelle für strategische Kommunikation tätig waren und der Mitarbeiter:innen im Bereich der Informationstätigkeit der Bundesregierung (insbesondere Informationsinitiativen, Mediaplanung und -Budget) sowie jene Kabinettsmitarbeiter, die für die beiden genannten Bereiche zuständig waren, klassifizierte Informationen gem § 112a Abs 1 StPO?
 - a. Wenn ja, welche und warum?
 - i. Liegen hierzu die Voraussetzungen des § 3 InfoSiG vor?
 - ii. Wusste der Informationssicherheitsbeauftragte des Bundeskanzleramtes davon Bescheid?
 1. Wenn nein, warum nicht und warum wurde dieser nicht benachrichtigt?
 2. Wenn ja, hat der Informationssicherheitsbeauftragte dies bemängelt?
 3. Wenn ja, wie hat der Informationssicherheitsbeauftragte jeweils davon Kenntnis erlangt?
 8. Waren die jeweiligen klassifizierten Informationen ordnungsgemäß gekennzeichnet, verwahrt, verarbeitet und in der vorgesehenen Art und Weise übermittelt iSd der Informationssicherheitsverordnung (InfoSiV)?

Auf Grund des Aufgabenspektrums der genannten Bediensteten im Bundeskanzleramt, kann von einer dienstlichen Notwendigkeit / Möglichkeit für den Zugang zu klassifizierten

Informationen ausgegangen werden. Die neuen Bedrohungsbilder von denen Klassifizierungen betroffen sind, steigen stetig an. Dementsprechend waren auch viele der jeweiligen Bediensteten unterwiesen und/oder sicherheitsüberprüft.

Die Details dieser Fragen könnten erst nach Sichtung der Dokumente beantwortet werden.

Der Informationssicherheitsbeauftragte entscheidet generell nicht über die dienstliche Notwendigkeit für den Zugang zu klassifizierten Informationen. Bis jetzt wurde von Seiten des Informationssicherheitsbeauftragten kein Mangel festgestellt, der ein weiteres Vorgehen bedingt hätte.

Zu Frage 3:

3. *Waren die jeweiligen Bediensteten, deren Unterlagen sichergestellt wurden, nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen worden (§ 3 Abs 1 Z1 lit b InfoSiG)?*

Der sichere Umgang mit Daten wird im Bundeskanzleramt als essentiell erachtet. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes sind daher verpflichtend zu absolvierende Trainings zu den Themen Umgang mit klassifizierten Informationen sowie zur Datenschutzgrundverordnung vorgesehen. Das Online Training zum Thema Umgang mit klassifizierten Informationen erfüllt das Erfordernis einer Unterweisung, das sowohl gemäß Informationssicherheitsgesetz als auch gemäß Geheimschutzordnung eine der rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zu klassifizierten Informationen darstellt. Dieses Training ist von jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Zuge ihrer dienstlichen Aufgaben mit eingeschränkten oder höher klassifizierten Informationen arbeiten, verpflichtend zu absolvieren.

Zu Frage 4:

4. *Hatten die jeweiligen Bediensteten, deren Unterlagen sichergestellt wurden, soweit Informationen betroffen sind, die als „VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ klassifiziert wurden, eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 bis 55b SPG, oder, sofern gesetzlich vorgesehen, eine Verlässlichkeitsprüfung gemäß §§ 23 und 24 MBG, durchgeführt (§ 3 Abs 1 Z 1 lit c InfoSiG)?*

Gemäß Sicherheitspolizeigesetz ist eine Sicherheitsüberprüfung für klassifizierte Informationen, die mit den von der Sicherstellung betroffenen Systemen bearbeitet werden dürfen,

nicht notwendig. Dennoch waren eine Vielzahl der genannten Bediensteten auch sicherheitsüberprüft für strengere Geheimhaltungsinteressen.

Zu Frage 6:

6. *Welche sichergestellten Unterlagen von welchen (ehemaligen) Mitarbeiter:innen welcher Abteilung, Sektion, oder welcher anderen Organisationseinheit beinhalten klassifizierte nachrichtendienstliche Informationen oder klassifiziert übermittelte Informationen nach §112a Abs 1, die der Geheimhaltung unterliegen sollen? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Organisationseinheit und nach der genauen Ziffer des § 112a Abs 1)*

Hierzu liegen keine Informationen vor, da dies eine Sichtung bedingen würde. Der Bezug von konkreten klassifizierten Informationen zu konkreten Personen fällt zudem unweigerlich unter die Amtsverschwiegenheit, da diese Informationen den in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Interessen entgegenstehen. Darüber hinaus kann aufgrund laufender Verfahren keine Aussage getroffen werden.

Zu den Frage 9 und 10:

9. *Wie oft und wann jeweils hat der Informationssicherheitsbeauftragte des Bundeskanzleramtes auf einen Mangel iSd § 7 Abs 1 InfoSiG hingewiesen?*
 - a. *Wann jeweils wurde der Mangel behoben?*
10. *Wie oft und wann jeweils hat der Informationssicherheitsbeauftragte Ihnen, Herr Bundeskanzler, oder jemand anderem in Ihrem Ressort Vorschläge zur Verbesserung der Informationssicherheit gem § 7 Abs 4 InfoSiG gemacht?*
 - a. *Sind Sie oder Ihr Ressort dem jedes Mal nachgekommen?*
 - i. *Wenn ja, jeweils wann und innerhalb welcher Zeitspanne?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Etwaige vorliegende Mängel iSd § 7 Abs. 2 InfoSiG im Bundeskanzleramt und Vorschläge zur Verbesserung der Informationssicherheit gemäß § 7 Abs. 4 InfoSiG im Bundeskanzleramt sind keine öffentlichen Informationen. Sie fallen unter die Amtsverschwiegenheit, da sie den in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Interessen entgegenstehen.

Zu Frage 11:

11. *Wurde vom Informationssicherheitsbeauftragten der Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Informationssicherheit an Sie, Herr Bundeskanzler, iSd § 4 Abs 2 Z 7 der InfoSiV herangetragen?*

- a. Wenn ja, wann und in wie vielen Fällen?
 - i. Welche Maßnahmen haben Sie in Folge gesetzt?

Allfällige Informationen zum Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Informationssicherheit iSd § 4 Abs. 2 Z 7 der InfoSiV im Bundeskanzleramt sind keine öffentlichen Informationen. Diese Informationen werden gegebenenfalls den zuständigen Ermittlungsbehörden weitergeleitet.

Zu Frage 12:

12. Wieso wurde der Grund, dass sich unter den sichergestellten Unterlagen auch klassifizierte Dokumente iSd § 112a Abs 1 StPO befinden und deswegen der Geheimhaltung unterliegen sollen, nicht schon früher vorgebracht?

Das Bundeskanzleramt und die Finanzprokuratur haben die WKStA seit Zustellung der Anordnung der Sicherstellung vom 16. August 2022 wiederholt schriftlich darauf hingewiesen, dass die in sachlicher Hinsicht nicht begrenzte Anordnung dazu führt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass im Falle ihres Vollzugs auch Informationen umfasst wären, gegen deren Sicherstellung nach § 112a StPO Widerspruch erhoben werden müsste. Da ein Vollzug der Anordnung der Sicherstellung vom 16. August 2022 im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes erst mit 12. Juni 2023 stattgefunden hat, war es für das Bundeskanzleramt nicht früher zulässig gewesen, gegen diese nach § 112a StPO vorzugehen.

Zur Frage 13:

13. Wurde im November oder Dezember 2021 von der WKStA ein Auslieferungsbegehren betreffend eines oder einer Abg.z.NR gestellt?
 - a. Wenn ja, an welchem Tag wurde dieses zugestellt?

Ein Antrag auf Aufhebung der Immunität gemäß Art. 57 B-VG und § 10 Geschäftsordnungsgesetz 1975 ist kein Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzlers und daher nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Karl Nehammer

